

Sanktionierte „Versündigungen“ gegen Wirtschaftlichkeitsgebot

Die zahnärztliche Abrechnung braucht praktisches Know-how, denn oberflächliche Kenntnis des BEMA und mangelndes Abrechnungswissen können ohne Umschweife zu horrenden Schäden bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen führen. Bei einer von mir kürzlich im Rahmen einer Prüfung beratenen Praxis ging es um eine Honorarrückforderung von etwa 30.000 Euro. Im Folgenden stelle ich einige der sanktionierten „Versündigungen“ gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V vor.

So schreibt die Prüfungsstelle:

„Werden Vitalitätsprüfungen ohne nachvollziehbare Begründung auch mehrfach zur Abrechnung gebracht oder sind der Karteidokumentation weder Zahnangaben noch das Ergebnis der Vitalitätsprüfung (ViPr) zu entnehmen, so werden diese Positionen als unwirtschaftlich angesehen und gekürzt.“

In der Zahnarztpraxis war man darüber erstaunt:

„Warum wird die ViPr gestrichen – im BEMA und in den von uns konsultierten BEMA-Kommentaren steht doch, dass sie je Sitzung berechnungsfähig ist?“

Die Prüfungsstelle ist da jedoch anderer Meinung:

„Sofern keine Ausnahmeindikation vorliegt, gehört es zu einer rationellen und im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB V wirtschaftlichen Behandlungsweise, alle notwendigen Sensibilitätsprüfungen in der ersten Sitzung – z. B. im Zusammenhang mit einer 01 – durchzuführen und nicht auf mehrere Behandlungssitzungen zu verteilen.“

Auch bei der Position „Besondere Maßnahmen“ (bMF) war man sich nicht einig. Während die Praxis der Ansicht war, dass die „Stillung einer übermäßigen Papillenblutung durch Anlegen eines Matrizenbands“ den Ansatz der BEMA-Nr. 12 rechtfertigt, liest man dazu im Kürzungsbescheid das Folgende:

„Die Prüfungsstelle konstatiert, dass die Vertragszahnärzte die Abrechnungsbestimmungen des BEMA-Z teilweise falsch anlegen. Die bMF wird bei den Füllungstherapien damit erklärt, dass eine Matrize verwendet und dadurch eine übermäßige Papillenblutung gestillt worden sei. Hier muss die Prüfungsstelle zum einen darauf hinweisen, dass die Anwendung einer Matrize o. Ä. Hilfsmittel (wie auch Keile) zur Formung der Füllung gemäß BEMA-Z die Abrechnung der Position 12 nicht rechtfertigt. Zum anderen ist es zwar möglich, die bMF zur Stillung übermäßiger Papillenblutung abzurechnen, aber diese erfolgt nicht durch die Anwendung der Matrize, sondern z. B. durch Anwendung eines Medikamentes oder eines Druckverbandes. Eine übermäßige Papillenblutung ist nur mit einem höheren Aufwand zu stillen. Dieser muss dann gemäß Abrechnungs-

bestimmungen auch in der Karteikarte dokumentiert sein, wie im Übrigen die Indikation der Position 12 generell.“

Auch bei der BEMA-Position 107 (Zst) wurde heftig gekürzt. So hat die Praxis z. B. diese Position berechnet, ohne dass im 01-Befund dokumentiert wurde, dass Zahnstein vorhanden war. Weiter wurden solche Positionen gekürzt, bei denen in der Dokumentation keine Zahnangaben aufgeführt waren. Auch hier war man in der Praxis der Meinung, dass Zahnangaben laut BEMA ja nicht verlangt seien. Mangelnde Richtlinienkenntnis führte bei abgerechneten Wurzelbehandlungen ebenfalls zu verheerenden Kürzungen. Man beachte auch den Hinweis der Prüfungsstelle auf die verlangte „Indikation“ – für die meisten Praxen sind die Begriffe „Diagnose“ und „Indikation“ Fremdworte.

Insgesamt war der Katzenjammer groß: „Das hat uns ja niemand gesagt! In unserem Lieblingskommentar steht doch drin, dass das alles berechnungsfähig ist!“

Leider reicht es eben nicht aus, ab und zu mal in einen Kommentar zu schauen. Auch wenn jahrelang alles gut geht – irgendwann kommt die Wirtschaftlichkeitsprüfung und das Erstaunen ist dann ebenso groß wie die Honorarkürzung.

Viel kostengünstiger hingegen sind die von mir angebotenen Online-Fortbildungen, bei denen ich ausführlich solche Problematiken bespreche und praktikable Lösungen aufzeige. Bitte informieren Sie sich auf www.synadoc.ch über Termine und Konditionen meines Seminarangebots.

INFORMATION ///

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Gabi Schäfer
Infos zur Autorin



Infos zum
Unternehmen





Instrumenten-Reinigungssystem



Abnehmbare Griffe und Abdeckung



Saugschlauch-Reinigungssystem



Autoklavierbare Köchereinsätze